

22. Geht das Anfechtungsrecht des Konkursverwalters gegenüber dem Hypothekengläubiger verloren, wenn das zur Masse gehörige, mit Hypotheken belastete Grundstück von dem Verwalter dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen wird, und dieser darauf solches veräußert und den Erlös unter die Hypothekengläubiger verteilt?

R.D. § 6.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1905 i. S. Verm. im M.'schen Konk. (R.) w. Westpreuß. Bank u. Gen. (Bekl.). Rep. VII. 497/04.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Gründe:

„Der Landmann M., über dessen Vermögen am 14. Dezember 1903 die Eröffnung des Konkurses stattgefunden hat, in welchem der Kläger zum Verwalter bestellt ist, hat kurz vor dem erwähnten Zeitpunkt Hypotheken zum Betrage von 1000 M., 1000 M. und 5000 M. zugunsten der Beklagten zu 1, derjenigen zu 2 und des zu 3 bestellt. Mit der Klage werden diese Hypothekbestellungen auf Grund der §§ 30 und 31 R.D. unter Aufstellung entsprechender Behauptungen angefochten, und es wird mit Rücksicht darauf, daß nach Eröffnung des Konkurses seitens der Beklagten zu 1 auf Grund einer ihr von dem Gemeinschuldner erteilten Vollmacht der Grundbesitz verkauft und die Verteilung des Ertrages unter die Hypothekengläubiger besorgt sei, verlangt, daß die eingenommenen Beträge zur Konkursmasse eingezahlt würden. Die Beklagten haben sich in erster Linie darauf als auf einen die Anfechtung ausschließenden Umstand berufen, daß der Grundbesitz behufs des dann vorgenommenen Verkaufs und der Verteilung des Kaufpreises dem Gemeinschuldner seitens des Konkursverwalters überlassen worden, welcher an jenen ein Schreiben gerichtet habe, in dem es heiße: „Nach dem Beschlusse des Gläubigerausschusses ist der Grundbesitz von der Masse ausgeschlossen und zu Deiner freien Verfügung; es bleibt den Hypothekengläubigern überlassen, ihre Ansprüche zu befriedigen.“ Vom Kläger ist der Inhalt des Schreibens nicht bestritten. Auf Grund dieses Vorbringens ist die Klage von den Vorinstanzen abgewiesen, und zwar von dem Landgericht mit der Aus-

führung, es müsse in dem Schreiben ein Verzicht des Klägers auf das ihm etwa zustehende Anfechtungsrecht gefunden werden. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung dahin begründet; das Anfechtungsrecht an einem von dem Konkursverwalter an den Gemeinschuldner zur freien Verfügung weggegebenen Gegenstande, an dem Absonderungsrechte beständen, von welchem man also nicht wisse, inwieweit sein Erlös zur Befriedigung der Konkursgläubiger dienen könne, müsse als begrifflich ausgeschlossen angesehen werden, weil anzunehmen, daß infolge jener Weggabe der Gegenstand aus der Konkursmasse ausgeschlossen sei, und daher auch nicht mehr gesagt werden könne, daß durch die an ihm bestehenden Rechte einzelner der Konkursanspruch aller Gläubiger verletzt werde. Zu dem fraglichen Vorgehen erscheine der Konkursverwalter, unbeschadet der ihn treffenden persönlichen Verantwortlichkeit, nach den Bestimmungen der Konkursordnung befugt. Es könne sich nur fragen, ob er berechtigt sei, seine bezügliche Erklärung zu widerrufen. Dies müsse aber jedenfalls dann verneint werden, wenn inzwischen der Gemeinschuldner den Gegenstand anderweitig verwertet und den Erlös für sich eingezogen habe.

Mit der Revision ist zunächst der Auffassung entgegengetreten, daß durch den fraglichen Brief eine Verfügung in dem von der Vorinstanz angenommenen Sinne getroffen sei; es liege nur eine Mitteilung über einen Beschluß des Gläubigerausschusses vor, aus dem dann die Konsequenz gezogen worden, daß die Hypothetengläubiger sich aus dem Grundstück befriedigen könnten. Sodann ist bestritten, daß eine Auscheidung des Grundbesitzes aus der Konkursmasse habe stattfinden können. Derselbe habe zur Masse gehört und bleibe Bestandteil derselben, bis das Verfahren beendet sei. Wenn der Konkursverwalter einen Gegenstand in der Annahme weggebe, daß sein Wert von absonderungsberechtigten Gläubigern in Anspruch genommen werden würde, so würde dadurch nur ein tatsächlicher Zustand geschaffen, der nicht hindere, daß, falls der Verwalter zu einer anderen Ansicht gelange, derselbe die Sache selbst oder, falls sie veräußert sei, deren Erlös zur Konkursmasse heranziehe.

Der Revision ist der Erfolg zu versagen.

Zunächst erscheint die Annahme des angefochtenen Urteils durchaus bedenkensfrei, daß der Konkursverwalter mit seiner Erklärung in dem fraglichen Briefe die Absicht kundgegeben hat, den Grundbesitz aus

der Konkursmasse dauernd auszuscheiden und dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung zu überlassen. Es muß aber auch angenommen werden, daß der Konkursverwalter zu einer solchen Ausschcheidung völlig befugt war. Er kann Gegenstände, aus denen nach seinem pflichtmäßigen Ermessen ein Reinertrag für die Masse nicht zu erwarten ist, namentlich Grundstücke, an denen Absonderungsrechte bestehen, dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen. Es ergibt sich solches aus der dem Konkursverwalter durch § 6 R.D. zugewiesenen Stellung. Mit einer derartigen Freigabe hört der Gegenstand auch rechtlich auf, zu der Konkursmasse zu gehören.

Vgl. Jaeger, R.D., 2. Aufl. Bem. 38 und 39 zu § 6; Petersen u. Kleinfeller, R.D., 4. Aufl. Bem. 21 zu § 6; v. Wilnowski, R.D., 6. Aufl. Bem. 4 zu § 6; Entscheidung des Reichsgerichts in der Jurist. Wochenschr. 1896 S. 601 Nr. 21; Dettler in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 25 S. 8 und 9.

Ist vorliegend eine derartige Rechtsveränderung bezüglich des zur Zeit der Konkursöffnung zur Masse gehörigen Grundbesitzes, der mit den zugunsten der Beklagten bestellten Hypotheken belastet war, vorgegangen, so ergibt sich aber auch, daß eine Anfechtung der Hypothekenbestellungen von dem Konkursverwalter nicht mehr geltend gemacht werden kann. Denn als notwendige Voraussetzung der Konkursanfechtung stellt sich dar, daß durch die Rechtshandlung, vorliegend also die Hypothekbestellungen, gegen welche jene sich richtet, die Konkursmasse eine Minderung erfährt, so daß die Befriedigung der Konkursgläubiger nur noch in geringerem Umfange erfolgen kann. Dies ist aber bei den fraglichen Hypotheken nunmehr ausgeschlossen, da das durch sie belastete Grundstück nach seiner Freigabe aus der Masse nicht mehr zu deren Gunsten verwertet werden konnte.

Es kann sich danach nur noch fragen, ob ein Konkursverwalter berechtigt ist, seine auf Freigabe eines Gegenstandes aus der Masse gerichtete Handlung zu widerrufen. Dies muß jedenfalls für den vorliegenden Fall als ausgeschlossen erachtet werden, da der Gemeinschuldner den Grundbesitz inzwischen veräußert und den Erlös eingezogen hat.“